

Rechtsanwalt
Dr. Dr. Jürgen Rühmann
Vizepräsident des Sächs. Verfassungsgerichtshofes a.D.
Präsident des Finanzgerichts a.D.

Prießnitzblick 9, 01454 Radeberg
Tel.: 0 35 28 / 44 76 24
Fax: 0 35 28 / 44 70 94
anwalt-ruehmann@web.de

RA Dr. Dr. Jürgen Rühmann, Prießnitzblick 9, 01454 Radeberg

Sächsisches Oberverwaltungsgericht
Ortenburg 9
02625 Bautzen

Ihre Nachricht v. 18.03.2021
Ihr Zeichen **3 B 119/21**
Meine Nachricht vom
Mein Zeichen Hilla ./ SMSGZ

per beA

Radeberg, den 27.03.2021

In der Verwaltungsrechtssache

mdj. Kim Hilla, Wurzener Straße 12, 04683 Naunhof

prozessbevollmächtigt: Pohle Rechtsanwälte, Hardenbergstraße 22, 04275 Leipzig

- Antragstellerin-

gegen

**Freistaat Sachsen, vertr. d.d. Sächsische Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden**

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Dr. Jürgen Rühmann, Prießnitzblick 9, 01454
Radeberg

- Antragsgegner -

wegen

**Teilunwirksamkeit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom
05.03.2021**

hier: Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO

zeige ich unter Vollmachtvorlage an, dass ich den Antragsgegner vertrete.

Namens des Antragsgegners beantrage ich,

den Antrag abzulehnen.

Der zulässige Antrag ist nicht begründet. Die von der Antragstellerin angegriffene Bestimmung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 05.03.2021 (SächsGVBl. S. 287) ist offensichtlich rechtmäßig. Aber auch auf der Grundlage einer Folgenabwägung könnte der Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO keinen Erfolg haben.

A. Zum Sachverhalt

I.

Mit ihrem am 16.03.2021 beim Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO wendet sich die Antragstellerin gegen § 5a Abs. 3 der (18.) Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 05.03.2021 (SächsGVBl. S. 287). § 5a Abs. 1 bis 3 dieser seit dem 08.03.2021 (s. § 12 Abs. 1 der Verordnung) geltenden Bestimmung lautet:

„§ 5a

Betriebseinschränkungen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen

(1) In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in Schulen der Primarstufe sowie ab dem 10. März 2021 in Förderschulen auch oberhalb der Primarstufe findet eingeschränkter Regelbetrieb mit festen Klassen oder Gruppen und Bezugspersonen in festgelegten Räumen oder Bereichen statt. Satz 1 gilt nicht für Abschlussklassen von Förderschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet werden, sowie von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde gibt Empfehlungen zum eingeschränkten Regelbetrieb. In Einrichtungen der Kindertagespflege kann uneingeschränkter Regelbetrieb stattfinden.

(2) Präsenzbeschulung findet für die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge der

1. Förderschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet werden,
2. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
3. Oberschulen,
4. Gymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12),
5. Berufsschulen (einschließlich Abschlussklassen im Berufsgrundbildungsjahr und im Berufsvorbereitungsjahr sowie Vorabschlussklassen, deren Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 am ersten Teil einer in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführten Abschlussprüfung teilnehmen),
6. Berufsfachschulen (einschließlich Vorabschlussklassen der Berufsfachschule für anerkannte Ausbildungsberufe),
7. Fachschulen,
8. Fachoberschulen,
9. Beruflichen Gymnasien (Jahrgangsstufen 12 und 13),
10. Abendoberschulen,
11. Abendgymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12) und
12. Kollegs (Jahrgangsstufen 11 und 12)

und grundsätzlich nur in den Fächern oder Lernfeldern der jeweiligen Abschlussprüfung statt. Abweichend von § 2 Absatz 4 Satz 1 ist in Schulgebäuden und auf dem sonstigen Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Anwesenden einzuhalten. Ferner kann der Schulbetrieb an Klinik- und Krankenhausschulen im Einvernehmen mit der Leitung der Klinik oder des Krankenhauses aufrecht erhalten werden.

(3) Soweit für Schulen nicht Absatz 1 oder 2 gilt, findet ab dem 15. März 2021 die zeitgleiche Präsenzbeschulung in den Unterrichtsräumen für höchstens die Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs statt, die in den §§ 1, 3 und 4 der Sächsischen Klassenbildungsverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 384) nebst ihrer Anlage als Obergrenze festgelegt ist, jedoch nicht für mehr als 16 Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs (Wechselmodell). Die Präsenzbeschulung für die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge kann abweichend von Absatz 2 im Wechselmodell durchgeführt werden. Am Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen kann ab dem 15. März 2021 die Präsenzbeschulung abweichend von Satz 1 auch ohne Wechselmodell durchgeführt werden.

(4) – (15) ...“

Zur Begründung trägt die Antragstellerin vor:

Sie besuche die fünfte Klasse einer Oberschule in Naunhof und habe aus Art. 29 Abs. 2 SächsVerf einen Anspruch auf Ganztags-Präsenzbeschulung, der durch § 5a Abs. 3 der angegriffenen Verordnung verletzt werde. Dies gelte umso mehr, als sie unter einer Lese-Rechtschreib-Schwäche leide. Ohne den persönlichen Kontakt mit den Lehrkräften und Mitschülern falle ihr das Lernen äußerst schwer.

Der angegriffenen Regelung fehle es bereits an der erforderlichen Rechtsgrundlage. Insbesondere sei § 28a IfSG hierfür nicht tragfähig. Für Schulschließungen habe der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG nicht Gebrauch gemacht, so dass diese allein von den Ländern verfügt werden dürften, und zwar nicht lediglich durch Verordnung, sondern allein durch förmliches Parlamentsgesetz.

Die Maßnahme sei aber auch in der Sache selbst unverhältnismäßig.

Seit Ausbruch der Corona-Erkrankung im Frühjahr 2020 habe es der Staat an konsequenten und systematischen Planungen zu deren Bekämpfung fehlen lassen, sondern sich lediglich mit verschiedenen, jeweils auf Verdacht ergriffenen Maßnahmen begnügt. Insbesondere den Schutz der besonders verletzlichen Personen, etwa der Bewohner von Alten- und Pflegeheimen, habe er lange Zeit vernachlässigt. Das bloße Anknüpfen an Inzidenzzahlen sei als Maßstab nicht geeignet. Eine „Zero-Covid“-Strategie sei weder geboten noch gerechtfertigt.

Die unter diesen Umständen entstandene Pandemie dürfe nicht dazu führen, den verfassungsrechtlichen Bildungsanspruch der Kinder einzuschränken. Anerkanntermaßen seien Schulen keine Treiber der Pandemie. Der etwa dort noch bestehenden restlichen Infektionsgefahr werde auch nicht konsequent begegnet. So werde in den Primarklassen der Unterricht ebenso sehr in voller Präsenzbeschulung erteilt wie in den Abschlussklassen, nicht jedoch in den Zwischenstufen, wie sie – die Antragstellerin – sie besuche. Auch insoweit wären aber die anderweitigen, in der angegriffenen Verordnung enthaltenen Vorkehrungen hinreichend, um eine Infektionsverbreitung zu vermeiden. Dies gelte insbesondere für die Corona-Tests nach § 5a Abs. 5 der Verordnung, denen sich zu unterziehen sie – die Antragstellerin – bereit

sei. Hinzu kämen die weiteren, in der Verordnung angeordneten Maßnahmen wie etwa das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung. Inkonsequent seien auch die Lockerungsmöglichkeiten nach §§ 8 bis 8c im Verhältnis zu der beschränkenden Regelung des § 5a Abs. 8, durch welche selbst der hälftige Präsenzunterricht wieder untersagt werde, wenn die Inzidenzzahlen über 100 stiegen. Auch habe der Verordnungsgeber die nun vorgefundene Situation durch sträfliche Vernachlässigung aktiver Störersuche wesentlich mitverursacht. Der in der nicht-präsenten Lernzeit – wenn überhaupt – angebotene Fernunterricht sei zum Erreichen der Bildungsziele nicht hinreichend geeignet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsbegründung Bezug genommen.

B. Zur Rechtslage

Der zulässige Antrag ist nicht begründet. § 5a Abs. 3 der (18.) Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 05.03.2021 ist offensichtlich rechtmäßig. Zudem ergäbe auch eine Folgenabwägung, dass dem Antrag nicht stattgegeben werden kann.

Im Einzelnen:

1.) Formelle Mängel bestehen nicht.

a) Die angegriffene Regelung findet ihre Rechtsgrundlage in § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG. Nach dieser Vorschrift kann zur Corona-Pandemiebekämpfung die „Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung des Betriebs“ verfügt werden. Schulen sind Einrichtungen im Sinne von § 33 IfSG (§ 33 Nr. 3). Durch die in der angegriffenen Bestimmung enthaltene Beschränkung des Präsenz-Unterrichts in den Klassenstufen,

die nicht unter § 5a Abs. 1 oder Abs. 2 der angegriffenen Verordnung fallen, auf einen Wechselunterricht soll die Wiederaufnahme des Präsenz-Schulbetriebes in diesen Klassenstufen ermöglicht werden, soweit dies unter Abwägung mit den Belangen des Infektionsschutzes vertretbar ist.

Die genannte gesetzliche Regelung ist hinreichend bestimmt und bedarf auch keiner landesgesetzlichen Konkretisierung vor ihrer verordnungsmäßigen Anwendung. § 28a Abs. 1 IfSG, auch in der Form der Verordnungsermächtigung nach § 32 S. 1 IfSG, sieht zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie einen abgestuften – jedoch nicht abschließenden – Katalog von Maßnahmen vor und bindet diese allgemein (§ 28a Abs. 3) sowie für bestimmte gravierende Maßnahmen speziell (§ 28a Abs. 2 IfSG) an weitergehende Voraussetzungen. Dass er es hierbei belässt und keine tiefergehende Bindung der zur Gesetzesanwendung berufenen Landesstellen vornimmt, beeinträchtigt die materielle Rechtmäßigkeit der auf der Grundlage des § 28a IfSG ergriffenen Maßnahmen nicht. Die Zurückhaltung findet ihren rechtfertigenden Grund darin, dass nur auf diese Weise die erforderliche Flexibilität erhalten bleibt, die je nach den regionalen – gegebenenfalls auch subregionalen – Besonderheiten vor Ort erforderlich ist, um die geeigneten, erforderlichen, aber auch nicht unverhältnismäßig belastenden Maßnahmen zu treffen. Art. 80 Abs. 4 GG seinerseits gestattet zwar den Ländern, bundesgesetzlich erteilte Verordnungsermächtigungen durch förmliches Landesgesetz wahrzunehmen, gebietet dies jedoch nicht. Auch der Sächsischen Verfassung ist ein derartiges Gebot nicht zu entnehmen.

b) Die vorliegend verfahrensgegenständliche Verordnung ist in derselben Weise wie die vom Senat bereits in früheren Beschlüssen geprüften erlassen worden und damit formell rechtmäßig (vgl. Senatsbeschluss vom 22.12.2020 - 3 B 438/20 - , Beschlussumdruck Rn. 19).

2.) Die angegriffene Ordnungsregelung ist auch materiell rechtmäßig

a) Die in § 28a Abs. 1 IfSG für Maßnahmen auf der Grundlage dieser Bestimmung vorausgesetzte Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG hat der Deutsche Bundestag erstmals am 25.03.2020 – unbefristet – getroffen und das Fortbestehen dieser Lage durch seinen Beschluss vom 18.11.2020 (Annahme der Drucksache 19/24387) bestätigt (PlenProt. 19/191, S. 24109). Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die genannte Drucksache Bezug genommen. Da beide Beschlüsse vor dem erst am 19.11.2020 erfolgten Inkrafttreten der Änderung des § 5 Abs. 1 S. 3 IfSG ergingen, bedurfte es nicht ihrer Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt.

b) Die Voraussetzungen der § 32 S. 1, § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 und Abs. 3 IFSG sind erfüllt (für den Stand am 04.03.2021: Senatsbeschluss vom 04.03.2021 - 3 B 33/21 - , Beschlussumdruck Rn. 23 [25 ff.]). Die in dem genannten Beschluss erwähnte Infektionslage hat sich – sowohl im ganzen Bundesgebiet als auch im Freistaat Sachsen – auch in der Zeit seither nicht unter den nach § 28 Abs. 3 S. 5 ff. IfSG besonders relevanten Schwellenwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner und sieben Tagen gesenkt (Durchschnitt im Freistaat am 27.03.2021: 176,0, s. <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html>, zuletzt abgerufen am 27.03.2021, 16:45 Uhr). Im Landkreis Leipzig, in dem die Antragstellerin die Schule besucht, liegt er mittlerweile bei 120,9 und damit deutlich über 100.

c) Die solchermaßen zutreffend in Anspruch genommenen Bestimmungen des Bundesgesetzes sind auch materiell verfassungsgemäß. Insbesondere enthalten sie mit dem Anknüpfen an den vom Robert-Koch-Institut jeweils bekannt gegebenen Inzidenzwert, wie es sich in § 28 Abs. 3 S. 2 ff. IfSG findet, keinen ungeeigneten Maßstab für die Abstufung notwendiger Infektionsbekämpfungsmaßnahmen. Vielmehr legen sie damit die wissenschaftliche Erkenntnis der Eignung dieses Maßstabes zugrunde, wie sie zur Zeit der Einfügung des § 28a in das Infektionsschutzgesetz im November 2020 gegeben war. Dass dieser Maßstab im Lichte des weiteren Fortschritts der Wissenschaft möglicherweise Ergänzungen – jedenfalls im Hinblick auf die verstärkt auftretenden und besonders ansteckenden Virusmutationen – erfahren wird, steht dieser Feststellung nicht entgegen.

d) Die Verordnungsregelung selbst ist gleichfalls nicht zu beanstanden.

aa) Die Beschränkung des Präsenzunterrichts in den Klassenstufen, zu denen die von der Antragstellerin besuchte gehört, auf einen (höchstens) hälftigen Umfang der Regelklassenstärken ist der Pandemiebekämpfung geeignet. Denn je weniger Schüler sich in einem Klassenraum zeitgleich aufhalten, desto weniger kann es dort zur Infektionsverbreitung kommen, und zwar allein schon auf Grund des verringerten statistischen Risikos. Hinzu kommt, dass angesichts der begrenzten Größe der Klassenräume in der Regel nur auf diese Weise eine anderweitige, zur Infektionsvorbeugung ergriffene wesentliche Maßnahme verwirklicht werden kann, nämlich die grundsätzliche Einhaltung des interpersonellen Abstands von 1,5 m (vgl. § 1 Abs. 1 S. 3 der angegriffenen Verordnung).

Vgl. zum Ganzen die Begründung der angegriffenen Verordnung (SächsGVBl. S. 287 [304]):

„Zu Absatz 3

Nach einer längeren Phase der Schulschließung ist es an der Zeit, dem Anspruch auf Bildung für alle Schülerinnen und Schüler auch durch die Ermöglichung einer Präsenzbeschulung verstärkt Rechnung zu tragen. Das grundsätzlich bereits aus dem vergangenen Jahr bekannte sogenannte Wechselmodell reduziert die Zahl der zeitgleich anwesenden Schülerinnen und Schüler und verringert somit das Infektionsrisiko erheblich. Die zulässige Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die eine zeitgleiche Präsenzbeschulung in den Unterrichtsräumen stattfinden kann, berechnet sich anhand der Obergrenzen gemäß der Sächsischen Klassenbildungsverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 384) und, soweit dort keine Obergrenze festgelegt ist, aus § 4a Absatz 2 Satz 1 und 2 SächsSchulG (die größten im Freistaat Sachsen aktuell bestehenden Klassen umfassen 32, bei hälftiger Teilung also 16 Schülerinnen und Schüler).“

bb) Die angegriffene Maßnahme ist der Pandemiebekämpfung auch erforderlich.

Auch wenn Schulen und die dort anwesenden Personen nicht zu den Treibern der bisher zu beobachtenden Infektionswellen mit dem Corona-Virus gehören sollten, stellen diese Örtlichkeiten und Personenkreise doch keinen zu vernachlässigenden Faktor dar. In der wissenschaftlichen Diskussion ist ihre Rolle letztlich bislang nicht verlässlich geklärt worden, sondern weiterhin umstritten. Es liegt daher innerhalb des dem Antragsgegner

zustehenden Beurteilungsspielraums, auch insoweit die im engeren Sinne verhältnismäßigen Maßnahmen zur Pandemieeindämmung zu ergreifen.

Ein Verweis auf die in den Schulen des Weiteren geltenden Anforderungen der Infektionsvorbeugung (vgl. § 5a Abs. 5, §§ 5b und 5c der angegriffenen Verordnung) – in Sonderheit auf das in § 5a Abs. 5 geregelte Betretungsverbot bei Nichtvorlage eines aktuellen negativen Coronatests (etc.) sowie die in § 5b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) angeordnete Tragung des dort näher beschriebenen Mund-Nasen-Schutzes ggf. auch im Klassenraum für den Fall der Nichteinhaltung des Mindestabstand von 1,5 m (siehe zu diesen § 1 Abs. 1 S. 3) – wäre gleichfalls nicht geeignet, der Beschränkung des Präsenzunterrichts in den betreffenden Klassenstufen die Erforderlichkeit zu nehmen. Vielmehr ist diese Beschränkung ebenso wie alle diese Regelungen Bestandteil eines übergreifenden Gesamtkonzepts zur Infektionsverhütung im schulischen Bereich. Dass keine dieser Maßnahmen für sich allein den erforderlichen Schutz zu gewährleisten vermag, bedeutet angesichts dieses Zusammenhangs nicht, dass sie jeweils für sich betrachtet nicht erforderlich wäre. Anderenfalls könnte ein aus mehreren Komponenten zusammengesetztes Gesamtkonzept schlechterdings nie verwirklicht werden.

cc) Die in Rede stehenden Beschränkung des Präsenzunterrichts ist auch nicht im engeren Sinne unverhältnismäßig. Insbesondere beeinträchtigt sie den grundrechtlichen (Art. 102 Abs. 1 SächsVerf) Anspruch der Antragstellerin auf schulische Bildung weder grundsätzlich noch im Hinblick auf ihre besonderen persönlichen Verhältnisse in unvertretbarer Weise.

Wie die Antragstellerin selbst zutreffend hervorhebt, haben die Schulschließungen in den vergangenen Monaten für die betroffenen Schüler erhebliche Nachteile bei der Erreichung der jeweiligen Bildungsziele mit sich gebracht, nicht zuletzt wegen der sowohl vom Grundsatz her als auch nach Maßgabe der jeweiligen technischen Ausstattung nur beschränkt möglichen Ersetzung des Präsenzunterrichts durch einen online erteilten Ersatzunterricht bzw. die Auferlegung von Aufgaben zum häuslichen Selbststudium. Um so wichtiger war es, diese Beeinträchtigungen möglichst wieder zurückzufahren, soweit dies unter Abwägung mit den widerstreitenden Infektionsschutzbelangen – nämlich einer möglichst weitgehenden Vermeidung

interpersoneller Kontakte – vereinbar ist. Ausgehend von den bereits in früheren Phasen der Pandemiebekämpfung gemachten Erfahrungen hat sich der Verordnungsgeber daher für den „mittleren“ Bereich der Klassenstufen (also jenseits der Primarstufe und diesseits der Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge) für den in § 5a Abs. 3 der Verordnung geregelten Mittelweg der Wechselbeschulung mit jeweils maximal hälftiger physischer Präsenz der Schüler in den Klassenräumen entschieden. Eine völlige Fortführung allein der „Heim-Beschulung“ mit Fernunterstützung durch die Lehrkräfte einerseits oder aber eine völlige Freigabe des in kompletter Klassenpräsenz erteilten Unterrichts andererseits erschien insoweit gleichermaßen nicht vertretbar. Während Ersteres die massiven Nachteile für den Bildungsgang, die bereits monatelang angedauert haben, weiter fortsetzen und damit in Summe verschärfen würde, brächte Letzteres ein zu sehr gesteigertes Risiko mit sich, dass es trotz Einhaltung anderweitiger Vorkehrungen wie Testungen usw. zur verstärkten Infektionsverbreitung in den Klassenräumen kommt, welche sodann wiederum zur gegebenenfalls völligen Beendigung des Präsenzunterrichts für alle Schüler der betroffenen Stufen führen müsste.

Auch angesichts der Lese-Rechtschreib-Schwäche der Antragstellerin kann im Ergebnis nichts anderes gelten. Dieser Problematik ist gemäß § 4c SchulG in der dort beschriebenen Weise Rechnung zu tragen. Konkret sind die besonderen Beeinträchtigungen, die die Antragstellerin durch die hier in Rede stehende Wechselbeschulung erleidet, dabei so weit wie möglich mit auszugleichen. Demgegenüber würde eine Herstellung des vollständigen Präsenzunterrichts für die Klasse der Antragstellerin dazu führen, dass auch in zahlreichen anderen Klassen mit Schülern, die vergleichbare Eigenschaften aufweisen, genauso verfahren werden müsste. Dadurch würde letztlich das Gesamtkonzept der Wechselbeschulung mit maximal hälftiger physischer Präsenz in den Unterrichtsräumen unwirksam gemacht.

dd) Die angegriffene Regelung verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf, indem sie die Schüler der Primarstufe der allgemeinbildenden Schulen ausnimmt. Grund hierfür ist die auch in der Verordnungsbegründung (SächsGVBl. S. 287 [305]) wiedergegebene Erfahrung, dass es bei der bereits seit Ende der Winterferien im Februar 2021 durchgeführten eingeschränkten Regelbeschulung in voller

Klassenstärke in der Primarstufe (Klassenstufen 1 bis 4, s. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Schulgesetz) mit festen Klassen oder Gruppen und Bezugspersonen in festgelegten Räumen oder Bereichen unter Ausschluss offener Konzepte nur zu geringen Infektionszahlen gekommen ist. Grund hierfür dürfte sein, dass jedenfalls bis vor kurzem die Infektiosität und Ansteckungsgefahr bei Kindern im Primarschulalter deutlich geringer zu sein schienen als in höherem Lebensalter (vgl. auch die Begründung zu § 5a Abs. 5 der angegriffenen Verordnung, SächsGVBl. S. 287 [305]). Dass diese Erkenntnis möglicherweise – auch oder gerade verursacht durch die mittlerweile mehrheitlich auftretenden Virusmutationen – derzeit im Wandel begriffen ist, wird eine intensiviertere Beobachtung der Fortsetzung dieser Art von Beschulung erfordern. Dies kann aber erst recht nicht als Argument dafür herangezogen werden, die altersbedingt erhöhten – und sich möglicherweise derzeit sogar weiter steigenden – Risiken einer vollständigen Präsenzbeschulung in höheren Klassenstufen hinzunehmen. Bei alledem muss die Einbeziehung der oberhalb der Primarstufe liegenden Klassenstufen bestimmter Förderschulen in die Regelung des § 5a Abs. 1 S. 1 außer Betracht bleiben, da diese dem besonderen – nur durch Präsenzbeschulung erfüllbaren – sonderpädagogischen Förderbedarf der Schüler dieser Schulen geschuldet ist.

Die Ungleichbehandlung mit den Abschlussklassen und Abschlussjahrgängen, wie sie in § 5a Abs. 2 definiert sind, ist – wie die Antragstellerin selbst zutreffend ausführt – durch deren Nähe zu dem unmittelbar oder mittelbar für eine Berufsausübung erforderlichen und damit auch unter dem Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf stehenden Schulabschluss begründet. Die mit der Beschulung im Wechselmodell nach § 5a Abs. 3 notwendigerweise einhergehende Verringerung der Gesamtintensität des Unterrichts kann in diesen Klassenstufen grundsätzlich nicht verantwortet werden. Denn sie kann – lebenslang nachwirkende – negative Auswirkungen auf die Qualität des sodann erzielten Schulabschlusses und damit auf dessen Akzeptanz im Bereich der weiteren (Hochschul-)Ausbildung bzw. der Erlangung eines betrieblichen Ausbildungsplatzes haben. Im Übrigen ist mit § 5a Abs. 3 S. 2 eine Vorschrift Teil der Gesamtregelung, nach der die Präsenzbeschulung auch für Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge abweichend von der Regelung des Absatzes 2 im Wechselmodell durchgeführt werden kann. Die Entscheidung hierüber liegt in der pädagogischen und organisatorischen Verantwortung der jeweiligen Schule und der Schulaufsichtsbehörden. Insoweit ist daher Raum geschaffen, etwaigen, nach den

Verhältnissen des Einzelfalls bei einer im vollen Klassen- oder Kursverband erteilten Präsenzbeschulung in einer solchen Klassenstufe drohenden erhöhten Infektionsgefahren auf geeignete Weise zu begegnen, dies unter Abwägung mit den durch eine Präsenzreduzierung drohenden pädagogischen Nachteilen.

Der Vergleich der Antragstellerin zwischen den die Wechsel-Präsenzbeschulung gegebenenfalls einschränkenden Regelungen des § 5a Abs. 8 einerseits und den auf geschäftliche sowie private Entfaltungsmöglichkeiten bezogenen Regelungen der §§ 8 bis 8c andererseits geht von vornherein fehl. Denn insoweit handelt es sich um völlig unvergleichbare Lebensbereiche und Sachverhalte. Insbesondere kann im schulischen Bereich trotz aller sonstigen Vorkehrungen ein zeitlich intensives Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen nicht im Ansatz in der Weise vermieden werden, wie dies im Bereich der Freizeitbetätigung oder auch der Einkaufsmöglichkeiten gegeben ist.

C. Zur Folgenabwägung

Erweist sich mithin die angegriffene Verordnungsregelung als offensichtlich rechtmäßig, so bedarf es zur Ablehnung des Antrags keiner Folgenabwägung mehr.

Selbst wenn aber – dem Vorstehenden zuwider – die Erfolgsaussichten eines in der Hauptsache von der Antragstellerin zu erhebenden Normenkontrollantrages als offen zu bezeichnen wären, würde dies den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung nicht rechtfertigen. Denn die in diesem Fall erforderliche Folgenabwägung würde zulasten der Antragstellerin ausfallen. Die ihr durch eine Fortsetzung der Beschulung im Wechselmodell bis zu einer Hauptsacheentscheidung gegebenenfalls entstehenden (weiteren) pädagogischen Nachteile können – notfalls durch Wiederholung einer Klassenstufe – ausgeglichen werden. Demgegenüber wäre eine nunmehr durchgeführte vollständige Präsenzbeschulung geeignet, die vorstehend beschriebenen Infektionsgefahren mit ihren gravierenden Auswirkungen für Leib und Leben einer Vielzahl anderer Personen hervorzurufen, die sich auch durch eine anschließende, die

Beschulung im Wechselmodell als rechtmäßig bestätigende Hauptsacheentscheidung nicht mehr beseitigen lassen.

D. Ergebnis

Nach alledem ist der Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Die Verwaltungsvorgänge wurden bereits zum Verfahren 3 B 81/21 vorgelegt.

Dr. Dr. Jürgen Rühmann

Rechtsanwalt